

Gesetzliche Vorschriften Signalisation + Ausrüstung 2011

Diese Zusammenfassung informiert Sie über die wichtigsten Vorschriften der neuen Signalisationsverordnung (SSV). Für **Feuerwehren** gelten üblicherweise die gelb markierten Bestimmungen.

Standort Signale SSV Art. 3 Abs. 3
Innerorts bis 50 Meter vor der Gefahrenstelle
Ausserorts 150 – 250 Meter vor der Gefahrenstelle
Autobahn 100 Meter und 1000 Meter vor der Gefahrenstelle

Standort SSV Art. 103 Abs. 1
Signale stehen am rechten Strassenrand. Auf mehrspurigen Strassen werden Signale am linken Strassenrand oder auf der Mittelinsel wiederholt.

Standort SSV Art. 103 Abs. 4
Signale dürfen nicht in die Fahrbahn ragen.

Grösse SSV Art. 102 Abs. 2 und Anhang 1 der SSV
Signalart

	Gefahrensignale	Vorschriftssignale	Hinweissignale	Wegweiser
	△ ↓	○ ↓	□ ↓	☒ ↓
Feld- & Radwege	60 cm	40 cm	35 cm	100 x 25 cm*
Haupt- & Nebenstr.	90 cm	60 cm	50 cm	130 x 35 cm
Autobahnen	150 cm	120 cm	90 cm	130 x 45 cm

* Für Feuerwehr-Einsätze wird bei Wegweisern das „Kleinformat“ 100x25 toleriert.

Faltsignale 90 cm bzw. 115 cm Gesamtlänge (kleinere Triopane sind nicht zugelassen)

Reflektion SSV Art. 102 Abs. 4
Signale müssen **retro-reflektieren** oder nachts beleuchtet sein.
(Entweder durch Strassenlampe und / oder durch aufgesteckte Blitzlampen)

Aktuell Auf allen Strassenkategorien: normal reflektierend R1 / EG
Ab 2012 Auf Haupt- und Nebenstrassen: stark reflektierend R2 / HIP
Ab 2020 Auf Autostrassen und Autobahnen: sehr stark reflektierend R3 / DG

Leitkegel Die Leitkegel, Scherengitter und Absperrlatten müssen **reflektierend** sein.
Mindestgrösse Leitkegel: Innerorts: 30 cm, **Ausserorts: 50 cm**, Autobahn: 75 cm

Stablampen SSV Art. 66 Abs. 5
Die Stablampen müssen mit einem Kegel von **gelber oder roter Farbe** versehen sein. (Kant. Abweichungen möglich; teilweise nur rot oder nur gelb zugelassen)

Faltsignale Die bisherigen, vollreflektierenden Triopane können weiterhin verwendet werden. Wir empfehlen, die Triopane zusammen mit einem aufgesteckten Elektronenblitz zu verwenden. Baustellen-Lampen (normale Blinklampen) sind nicht geeignet.

Bekleidung Personen, welche auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen. (SN 640710 / EN 471)

EN 471, Klasse 1 = Warnweste: Für kurze / vorübergehende Einsätze auf Strassen
EN 471, Klasse 2 = Warnjacke: Für längere / ganztägige Einsätze auf Strassen
EN 471, Klasse 3 = Warnkombi: (oder Hose + Jacke): Für Einsätze in der Nacht

Bewilligung (Kanton Aargau) SSV Art. 67. Abs. 3 und Polizeigesetz Kanton Aargau
Wer Verkehrsdienste ausführen will, benötigt dazu eine Bewilligung. Im Kanton AG ist dafür eine Ausbildung und eine Prüfung abzulegen. Angehörige Privater Sicherheitsdienste müssen sich zudem mit einem Firmenausweis ausweisen können.

Verkehrsdienst Einsatz-Anfragen (Kanton Aargau) **Feuerwehren** und Zivilschutzorganisationen, welche Verkehrsdienst-Einsätze ausserhalb eines Standart-Alarmaufgebotes durchführen möchten (z.B. Private Veranstaltungen), benötigen dazu für jeden Einsatz einen schriftlichen Auftrag des Gemeinderates. Achtung: In diesen Fällen besteht seitens der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV keine Versicherungsdeckung bei Schadenfällen!

Referenz 18.03.2011, Wm David Künzli, Mepo Kapo Aargau, david.kuenzli@kapo.ag.ch